

Verordnung über die Subventionierung von Schul- und Schulsportanlagen (Schulbauverordnung)¹⁾

Gestützt auf Art. 53 Abs. 6 des Schulgesetzes

von der Regierung erlassen am 29. Juni 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf Bauten und Anlagen, welche gemäss Schulgesetz und Kindergartenengesetz beitragsberechtigt sind.

² Für Bauten und Anlagen, welche gemäss BwBG beitragsberechtigt sind, gilt diese Verordnung sinngemäss.

Art. 2

Zuständigkeit ¹ Zuständiges Departement ist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD).

² Das Hochbauamt (HBA) ist für den Vollzug dieser Verordnung besorgt. Es sichert die verwaltungsinterne Koordination und kann zur Prüfung und Bereinigung der Gesuchseingaben insbesondere in Bezug auf den schulischen Bedarf die zuständigen kantonalen Fachstellen beiziehen.

³ Im Berufsbildungsbereich obliegt der Vollzug dem Amt für Berufsbildung (AfB).

Art. 3

Öffentliche Beschaffungen Für die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen sind die Bestimmungen der Submissionsgesetzgebung einzuhalten.

II. Gesuchseingaben und -behandlung

Art. 4

Phasen Das Verfahren gliedert sich in der Regel in die zwei Phasen "Bedarfsnachweis/Bedarfsanerkennung" und "Raumprogramm/Beitragszusicherung".

Art. 5

Bedarfsnachweis, Bedarfsanerkennung ¹ Vor der Festlegung des Raumprogramms hat der Schulträger den Bedarf für das Bauvorhaben nachzuweisen und dem HBA zweifach folgende Unterlagen einzureichen:

¹⁾ BR 421.300

- a) Beschreibung des Bedarfs und des Bauvorhabens;
- b) Angaben zur bestehenden Schulinfrastruktur;
- c) Schülerzahlen und deren Entwicklung in den nächsten zehn Jahren;
- d) Beschreibung der erzielbaren schulischen Verbesserung;
- e) Nachweis, dass keine Alternativen in der Region bestehen.

² Die Regierung anerkennt den Bedarf, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) bauliche Defizite in Bezug auf den lehrplanmässigen Unterricht sind nachgewiesen;
- b) Bedarf aufgrund von Schüler- und Nutzerzahlen für mindestens zehn Jahre ist nachgewiesen;
- c) Bedarfsdeckung durch kooperative Nutzung von bestehender Infrastruktur in der Region ist ausgeschlossen.

³ Die Anerkennung des Bedarfes wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von einem Jahr die nötigen Unterlagen für die Anerkennung des Raumprogramms gemäss Artikel 6 eingereicht werden.

Art. 6

¹ Gestützt auf den von der Regierung anerkannten Bedarf hat der Schulträger dem HBA zweifach folgende Unterlagen einzureichen:

Raumprogramm,
Beitragszusicherung

- a) Raumprogramm: Räume mit Angabe der Nutzfläche, gegliedert nach Nutzungsbereichen, sowie synoptische Darstellung von "Ist-Soll-Zustand" und der daraus resultierenden "Differenz";
- b) Pläne der bestehenden Schulanlage. Plan- oder Machbarkeitsstudien bei Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben zur Erläuterung des Raumprogramms und des Bauvorhabens;
- c) Approximative Kostenschätzung anhand einer geeigneten, dem Planungsstand entsprechenden Berechnungsmethode.

² Die Regierung genehmigt das Raumprogramm und sichert den entsprechenden Kantonsbeitrag zu.

³ Die Beitragszusicherung entfällt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Bau begonnen wird.

III. Beitragsberechtigung und Beitragsleistung

Art. 7

Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a) die von der Volksschule für den lehrplanmässigen Unterricht benötigten Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie eine angemessene Raumreserve;
- b) Räume, die auch anderen Zwecken als jenen der Schule dienen, im Verhältnis der Benützung durch die Schule;
- c) Umbauten bestehender Schulräume, sofern dadurch eine wesentliche Verbesserung ungenügender schulischer Verhältnisse erfolgt;
- d) die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten innerhalb des erforderlichen Grundstückes, soweit sie für die Schule notwendig sind;
- e) das von der Schule benötigte Mobiliar in den subventionsberechtigten Räumen, das im Zusammenhang mit dem Bau angeschafft wird;
- f) Massnahmen für behindertengerechtes Bauen, die im Zusammenhang mit dem Bau realisiert werden.

² Räume und Anlageteile, welchen den Richtlinien zu dieser Verordnung nicht entsprechen, können subventioniert werden bei Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wenn dadurch eine schulische Verbesserung erreicht wird.

Art. 8

Keine Beitragsberechtigung

Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a) Kosten für den Erwerb und für die Erschliessung des Grundstückes;
- b) Baunebenkosten;
- c) Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- d) Provisorien;
- e) werterhaltende und energetische Sanierungen;
- f) Ersatzneubauten, die aufgrund unzureichender Unterhaltsmassnahmen von bestehenden Schulanlagen erforderlich werden;
- g) Abwartswohnung;
- h) Pflichtschutzräume.

Art. 9

Anrechenbare Kosten

¹ Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich in der Regel aus der anrechenbaren Nutzfläche und dem Kostenansatz pro m² Nutzfläche.

² Die anrechenbaren Nutzflächen (NF nach SIA 416/DIN 277) werden aufgrund des genehmigten Raumprogramms ermittelt.

³ Der Kostenansatz pro m² Nutzfläche wird von der Regierung bestimmt und in der Regel als Pauschale festgelegt.

Art. 10

¹ Die Beiträge für Schul- und Schulsportanlagen werden nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Sie betragen in Prozenten der anrechenbaren Kosten: Beitragssatz und Beitragsleistung

Finanzkraftgruppe 1	10	%
Finanzkraftgruppe 2	17.5	%
Finanzkraftgruppe 3	25	%
Finanzkraftgruppe 4	32.5	%
Finanzkraftgruppe 5	40	%

² Bei der Errichtung von Schul- und Schulsportanlagen durch mehrere Gemeinden mit verschiedener Finanzkraft gelangt ein Mischsatz unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der Anzahl schulpflichtiger Kinder zur Anwendung.

³ Bei der Festlegung der Beitragsleistung werden Beiträge und Zuwendungen Dritter nicht in Abzug gebracht.

IV. Bauausführung und Auszahlung

Art. 11

Gebäude, Einrichtungen und Anlagen werden nur in einfacher und fachgemässer Ausführung subventioniert. Bauausführung

Art. 12

Wesentliche Änderungen am Bauvorhaben sowie Änderungen, welche eine Anpassung der Beitragsleistung zur Folge haben können, sind dem HBA unverzüglich mitzuteilen. Für eine Anpassung der Beitragszusicherung ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Projektänderungen

Art. 13

¹ Zur Beitragszahlung sind dem HBA die Bauabrechnung, das Raumprogramm und die Revisionspläne zweifach einzureichen. Beitragszahlung

² Teilzahlungen werden aufgrund des Baufortschrittes auf Gesuch der Schulträgerschaft geleistet.

³ Nach Bauvollendung und Einreichung der Bauabrechnung sowie der Revisionspläne wird die Schlusszahlung ausgerichtet.

⁴ Die Ausrichtung der Teil- und Schlusszahlungsbeträge erfolgt im Rahmen der im Budget des Kantons bereitgestellten Mittel.

Art. 14

¹ Die Ausrichtung kantonaler Beiträge wird verweigert, wenn die Bauarbeiten ohne das Vorliegen der Bedarfsanerkennung und der Beitragszusicherung begonnen werden. Verweigerung, Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen

² Subventionierte Bauten, Anlagen und Einrichtungen haben der Schule jederzeit unbeschränkt und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stehen. Bei Zweckentfremdung ist der Kantonsbeitrag anteilmässig zu erstatten. Die Regierung kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin von einer Rückforderung absehen. Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird eine jährliche lineare Abschreibung von fünf Prozent des gewährten Kantonsbeitrags zugrunde gelegt.

³ Bei Nichteinhalten der Subventionsbedingungen und der Submissionsgesetzgebung sowie vorsätzlich unrichtigen Gesuchseingaben können Beiträge ganz oder teilweise gekürzt oder zurückgefordert werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Richtlinien Die Regierung erlässt Richtlinien zu dieser Verordnung, welche die Anforderungen an die Beitragsleistungen präzisieren.

Art. 16

Übergangsbestimmung Gesuche, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, richten sich nach neuem Recht.

Art. 17

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über den Bau und die Einrichtung von Schul- und Schulsportanlagen vom 18. Dezember 2001¹⁾ und tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

¹⁾ AGS 2001, KA 2001_4223